



Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 203-2014
 Vorstossart: Interpellation
 Richtlinienmotion:
 Geschäftsnummer: 2014.RRGR.1064

Eingereicht am: 24.10.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
 Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
 Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 502/2015 vom 29. April 2015
 Direktion: Erziehungsdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Reduziertes Pensum während des ersten Kindergartenjahrs

Artikel 27 Absatz 4 des Volksschulgesetzes (VSG) ermöglicht es den Eltern, für ihr Kind um ein reduziertes Pensum im ersten Kindergartenjahr zu ersuchen: «Sie [die Eltern] sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahrs den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen. [Fassung vom 21.3.2012]». Sie müssen dafür bei der Anmeldung ihres Kindes zum Besuch des Kindergartens die zuständige Behörde ihrer Gemeinde entsprechend informieren. Das Pensum kann um höchstens ein Drittel gekürzt werden. Laut Erziehungsdirektion besteht das Ziel dieser Ausnahmeregelung darin, dass sich das Kind nach und nach an die Volksschule anpassen kann, bis es in der Lage ist, den gesamten Unterricht zu besuchen. Kinder im Kindergartenalter können in Bezug auf ihre Motorik, ihre kognitiven Fähigkeiten, ihre emotionalen und sozialen Kompetenzen bekanntermassen sehr unterschiedlich sein, was sich mit der Zeit ausgleichen kann. Dank Artikel 27 Absatz 4 VSG können Vierjährige, deren Entwicklung etwas langsamer ist, den Kindergarten besuchen, ohne dass dies für sie zu einem traumatischen Erlebnis wird. Der Regierungsrat argumentiert mit dieser Bestimmung, um den Kindergartenstundenplan nicht generell kürzen zu müssen. Ausserdem ist dies ein Instrument im Dienste einer pluralistischen Gesellschaft, die mehrere Lebensmodelle kennt. Viele Eltern hätten grosse Schwierigkeiten, wenn sie ihr Kind um 9 Uhr in den Kindergarten bringen oder es um 11 Uhr vom Kindergarten abholen müssten. Es gibt aber auch Eltern, die sich für ein anderes Lebensmodell entschieden haben und die glücklich wären, ihr vierjähriges Kind für beispielsweise 9 Stunden in den Kindergarten bringen zu können. Dies würde ihrem Lebensmodell besser ent-

sprechen und würde einem Kind entgegenkommen, das nicht über die psychischen und physischen Kapazitäten verfügt, um ganze Blockstunden zu verkraften. Es sei daran erinnert, dass die bernischen Stimmberechtigten der Harmos-Vorlage mit 51,5 Prozent knapp zugestimmt haben. Gerade die kontroversen Ansichten sind Grund für die Flexibilität gemäss Artikel 27 Absatz 4 VSG sowie gemäss Artikel 22 Absatz 2 VSG, der die Möglichkeit vorsieht, dass Eltern ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen können.

Der Regierungsrat wird im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 27 Absatz 4 VSG um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden die Eltern über die Möglichkeiten eines reduzierten Pensums für das erste Kindergartenjahr informiert?
2. Wie viele Kinder nutzen diese Möglichkeit eines reduzierten Pensums (in absoluten und in relativen Zahlen)?
3. Wie viele Kinder nutzen die Möglichkeit einer Maximalreduktion um ein Drittel (in absoluten und in relativen Zahlen)?
4. Werden die zuständigen Lehrpersonen und Gemeindebehörden aktiv, um den Eltern im Laufe des Jahres zu empfehlen, auf ein reduziertes Pensum zu verzichten, weil sie der Meinung sind, es sei für das Kind nicht mehr nötig?
5. In wie vielen Fällen (in Prozent) erfolgt dies bei Kindern mit einem reduzierten Pensum?
6. Wie sehen reduzierte Pensen aus?
7. Können Eltern im Rahmen des Anspruchs auf eine Drittelsreduktion darum bitten, dass ihr Kind den Kindergarten täglich um 9 statt um 8 Uhr beginnt?
8. Können die Eltern zugunsten ihres Kindes eine Reduktion für ein ganzes Kindergartenjahr erhalten?
9. Gibt es eine Aufsicht über die Gemeinden oder die zuständigen Schulbehörden, um zu überprüfen, ob sie den Eltern die im VSG vorgesehenen Pensenreduktionsmöglichkeiten mitteilen?

Antwort des Regierungsrates

Kinder tragen in sich eine natürliche Neugierde, ihre Welt zu entdecken und zu erproben. Wenn sie im fünften Lebensjahr in den Kindergarten eintreten, verfügen sie bereits über einen vielfältigen und individuellen Erfahrungsschatz sowie über unterschiedliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Kindergarten bietet den Kindern die Möglichkeit, die bereits erworbenen Erfahrungen und Fähigkeiten in einer grösseren Gruppe zu erweitern und zu vertiefen, sich einzubringen und ihre Wirkung zu erproben. Im Lehrplan Kindergarten sowie im Plan d' études romand sind Ziele formuliert, die sich an den Entwicklungsbereichen orientieren, die – trotz oft grosser individueller Unterschiede – für die meisten Kinder im Alter zwischen 4 und 7 Jahren gelten. Die Lehrpersonen für den Kindergarten verfügen über Fachwissen in diesen Entwicklungsbereichen, kennen

die Entwicklungsstadien, welche ein Kind durchläuft und wissen, welche Grundlagen für eine gesunde Entwicklung notwendig sind. Sie können auf die Bedürfnisse und den Entwicklungsstand der Kinder eingehen und die Kinder angemessen fördern und fordern. Mit einer breiten Palette von Spiel- und Lernangeboten schaffen sie eine Lernumgebung, welche die Kinder anregt. Im Kindergarten können sich die Kinder in einem geschützten und einem anregenden Umfeld auf vielfältige Weise erproben und dabei ihr Selbstvertrauen vertiefen.

Wie die Interpellantin darlegt, sieht das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) die Möglichkeit einer Pensenreduktion im Kindergarten vor. Gemäss Art. 27 Abs. 4 VSG können Kinder den Kindergarten im ersten Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen. Die Reduktion wird in der Regel mit dem Entwicklungsstand begründet. Ziel ist ein Hinführen aller Kinder zu einem vollen Pensum, das sind 23 bis maximal 26 Lektionen bei 38 Schulwochen. Die meisten Kinder bewältigen dieses Pensum erfahrungsgemäss nach einer gewissen Eingewöhnungszeit gut.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Frage 1: *Wie werden die Eltern über die Möglichkeiten eines reduzierten Pensums für das erste Kindergartenjahr informiert?*

Die Eltern werden von der Schule beim Einschreiben (Amtsanzeiger, Einschreibeformular etc.) über die Möglichkeit der Pensenreduktion im ersten Kindergartenjahr informiert. In der Broschüre der Erziehungsdirektion „Der Kindergarten – Informationen für Eltern“, welche die Schulen den Eltern abgeben können, wird die Möglichkeit der Pensenreduktion im ersten Kindergartenjahr beschrieben. Viele Schulen stellen diese Broschüren vorgängig den Eltern der künftigen Kindergartenkinder zu oder geben diese den Eltern beim Einschreiben ab.

Frage 2: *Wie viele Kinder nutzen diese Möglichkeit eines reduzierten Pensums (in absoluten und in relativen Zahlen)?*

Im Jahre 2013/14 wurde für alle Kinder der zwei Jahre dauernde Kindergarten obligatorisch. Die Erziehungsdirektion erörtert seither das reduzierte Pensum im Rahmen des Controlling-Gesprächs der Schulaufsicht mit den einzelnen Schulen, jedoch nicht alljährlich flächendeckend. Die Erziehungsdirektion verfügt deshalb über keine absoluten und relativen Zahlen.

Frage 3: *Wie viele Kinder nutzen die Möglichkeit einer Maximalreduktion um ein Drittel (in absoluten und in relativen Zahlen)?*

Die Maximalreduktion wird nicht alljährlich flächendeckend erfasst. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 4: *Werden die zuständigen Lehrpersonen und Gemeindebehörden aktiv, um den Eltern im Laufe des Jahres zu empfehlen, auf ein reduziertes Pensum zu verzichten, weil sie der Meinung sind, es sei für das Kind nicht mehr nötig?*

Grundsätzlich besuchen alle Kinder den Kindergarten gemäss Zeitplan (Stundenplan) vollständig. Die Eltern sind jedoch berechtigt, ihr Kind während des ersten Kindergartenjahres den Kindergarten mit reduziertem Pensum besuchen zu lassen. In der Regel wird die Reduktion des Pensums befristet (ein Quartal oder ein Semester) und mit dem Entwicklungsstand des Kindes begründet. Ziel ist, alle Kinder allmählich zu einem vollen Pensum heranzuführen. Ein Kind mit einem reduzierten Pensum wird nach einem Quartal oder einem Semester das ganze Pensum

besuchen, falls die Eltern keine Weiterführung der Pensenreduktion mehr wünschen. Die Lehrperson für den Kindergarten ist im Austausch mit den Eltern. Sie berät die Eltern bei allfälliger Unsicherheit individuell. Sie empfiehlt den Eltern gegebenenfalls eine Verlängerung der bestehenden Pensenreduktion oder eine Pensenerhöhung.

Frage 5: *In wie vielen Fällen (in Prozent) erfolgt dies bei Kindern mit einem reduzierten Pensum?*

Die gewünschten Angaben werden nicht alljährlich flächendeckend erfasst. Vgl. Antwort zu Frage 2.

Frage 6: *Wie sehen reduzierte Pensen aus?*

Es gibt verschiedene Modelle für eine Pensenreduktion im ersten Kindergartenjahr. So besteht zum Beispiel die Möglichkeit,

- das Pensum um einen Halbtage oder zwei Halbtage zu reduzieren;
- den Unterricht am Morgen zu verkürzen, so dass der Unterricht für die Kinder im ersten Kindergartenjahr eine Lektion später beginnt.

Frage 7: *Können Eltern im Rahmen des Anspruchs auf eine Drittelsreduktion darum bitten, dass ihr Kind den Kindergarten täglich um 9 statt um 8 Uhr beginnt?*

Ja, aber letztendlich entscheidet die Schulleitung über die Organisation und Umsetzung des reduzierten Pensums im ersten Kindergartenjahr. Wenn es für eine Gemeinde Sinn macht, kann es sein, dass der Unterricht für alle Kinder später beginnt. Es ist wichtig, dass im Kindergartenalltag Kontinuität besteht, damit die Kinder zu einer Gemeinschaft zusammenwachsen können. Ein späterer Unterrichtsbeginn für Kinder im ersten Kindergartenjahr ist somit nur möglich, wenn dies im Stundenplan auch so vorgesehen ist.

Frage 8: *Können die Eltern zugunsten ihres Kindes eine Reduktion für ein ganzes Kindergartenjahr erhalten?*

Ja.

Frage 9: *Gibt es eine Aufsicht über die Gemeinden oder die zuständigen Schulbehörden, um zu überprüfen, ob sie den Eltern die im VSG vorgesehenen Pensenreduktionsmöglichkeiten mitteilen?*

Die regionalen Schulinspektorate nehmen die kantonale Aufsicht über die Gemeinden im Volksschulwesen wahr. Im Rahmen des Controllings erstatten die Schulen dem zuständigen Schulinspektorat Bericht. Anlässlich dieses Gesprächs kann im Bedarfsfall auch die externe Kommunikation der Schule thematisiert werden.

An den Grossen Rat